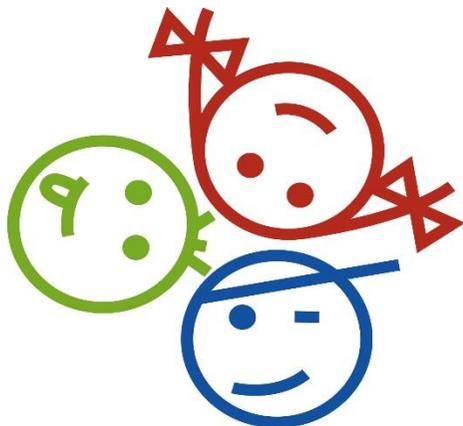


Treffpunkt Kinder e.V

Kindertageseinrichtung



Kindergartenordnung
und Formulare
für die Aufnahme in die Kinderkrippe
oder in den Kindergarten

INHALT

Kindergartenordnung Aufgabe - Ziel	Seite 2
Aufnahme	Seite 3
Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten usw.	Seite 4
Elternbeitrag	Seite 5
Aufsicht	Seite 5
Kündigung	Seite 6
Versicherungen	Seite 7
Regelung in Krankheitsfällen	Seite 7
Elternbeirat Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums	Seite 8
Pädagogisches Personal	Seite 11
Konfliktlösung	Seite 11
Verbindlichkeit	Seite 11
Richtlinien über die ärztliche Untersuchung	Seite 12
Information zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)	Seite 15
Aufnahmevertrag (Durchschlag für Ihre Unterlagen)	Seite 18
Einzugsermächtigung (Durchschlag für Ihre Unterlagen)	Seite 20
Anlagen:	
Wichtiger Hinweis	Anlage 1
Aufnahmebogen	Anlage 2
Aufnahmevertrag	Anlage 3
Angaben zur Berechnung des Elternbeitrags	Anlage 4
Einzugsermächtigung	Anlage 5
Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung	Anlage 6
Erklärung zu Krankheiten	Anlage 7
Erklärung Erstversorgung von Wunden	Anlage 8
Erklärung Erstversorgung Zeckenbiss	Anlage 9
Einverständniserklärungen.	Anlage 10
Abholen durch Begleitpersonen	Anlage 11
Mitnahme von Essen	Anlage 12

KINDERGARTENORDNUNG

DES VEREINS

TREFFPUNKT KINDER E.V.

Liebe Eltern,

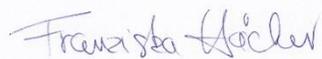
gemeinsam mit Ihnen wollen wir im Treffpunkt Kinder für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind wird einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung verbringen. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens werden dem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt gegeben. Es lernt Kinder verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Nationalitäten kennen.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Dabei ist uns eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und persönlichen Interessen Ihres Kindes.

Um uns an den Situationen der Familien und Kinder orientieren zu können, sind wir auf eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen angewiesen. Dazu gehören regelmäßige Gespräche und gemeinsame Aktivitäten.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind und Sie als Eltern im Treffpunkt Kinder wohl fühlen und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Es grüßen Sie herzlich
die Mitglieder der Vorstandschaft
sowie das gesamte Erzieherinnenteam.



Franziska Häcker
1. Vorsitzende



Andrea Diessner
Kita-Leitung

Für die Arbeit im Kindergarten des Vereins Treffpunkt Kinder e.V. sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend.

Diese Kindergartenordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. März 1996 beschlossen. Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dafür genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der Richtlinien des KVJS (Kommunalverband für Jugend und Soziales) oder Ähnliches können, sofern sie die Kindergartenordnung betreffen, ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Kindergartenordnung übernommen werden.

1. Aufgabe

Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote ist die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes zu fördern.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiterinnen an den wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in einer altersgemischten Gruppe betreut, damit sie frühzeitig durch den Umgang miteinander zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet werden.

Die Erziehung in der Einrichtung soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

2. Aufnahme

In der Kinderkrippe werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

Die Eingewöhnung in der Kinderkrippe erfolgt nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell und erfordert die Begleitung des Kindes durch einen Elternteil in der Eingewöhnungszeit. Die Phasen und der Zeitplan der Eingewöhnung werden den Eltern detailliert vor der Aufnahme vorgestellt und erläutert. Das Berliner Eingewöhnungsmodell ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption.

Um den Kindern den Übergang in die Schule zu erleichtern, ist es empfehlenswert mit der zuständigen Grundschule zu kooperieren.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Kindergarten aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.

Der Vorstand legt Kriterien fest, nach denen die Betreuungsplätze vergeben werden. Über die Platzvergabe entscheidet die Aufnahmekonferenz des Vereins Treffpunkt Kinder.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

Die Aufnahme erfolgt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Besuch des Kindergartens – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.

Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Kindergartenleiterin zu benachrichtigen.

Die Kleinkindgruppen und die Kindergartengruppen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.

Betreuungszeit Kinderkrippe von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Betreuungszeit Kindergarten von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Kinder dürfen erst zur Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Die Kinder sind pünktlich zu den Schließungszeiten abzuholen. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.

Die Ferienzeiten werden vom Kindergartenträger nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, dienstlicher Verhinderung, usw. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens zu vermeiden, es sei denn, dass der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen bleiben muss.

4. Elternbeitrag

Die Höhe des Elternbeitrags ist abhängig von der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die in der Familie leben. (Tabelle Seite 18)

Der Elternbeitrag für den Monat August ist auf die übrigen 11 Monate umgelegt, sodass im August kein Beitrag erhoben wird.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen.

Eine Änderung der Kindergartengebühr bleibt dem Vorstand vorbehalten. Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

5. Aufsicht

Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten mit der

Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung, spätestens jedoch mit Ende der Öffnungszeiten des Kindergartens.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Kündigung

Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Erfolgt dennoch eine ordentliche Kündigung zum Ende des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Kindergartenferien beginnen, ist der Elternbeitrag für den Ferienmonat noch zu zahlen.

Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über zwei Monate,
- d) nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das pädagogische Konzept und/ oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
- e) Wohnortwechsel und damit verbunden eine Abmeldung in der bisherigen Wohnsitzgemeinde Bad Säckingen.
- f) ein fehlender Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes gem. IfSG.

7. Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen besteht für die Kinder aller Altersgruppen eine Unfallversicherung (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für Brillen, mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder, usw.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt haften unter Umständen die Eltern.

8. Regelung in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstigen Personensorgeberechtigten gemäß §34 Abs.5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes, abgedruckt auf den Seiten 11 bis 13 in diesem Heft.

Das IfSG bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie oder Brechdurchfall;

- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- es vor Vollendung des 6.Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u.Ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes ist der Einrichtungsleiterin eine schriftliche Erklärung des Personensorgeberechtigten oder des Arztes vorzulegen, in der gemäß §34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

9. Elternbeirat

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

9.1. Allgemeines

Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen(Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.

Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder. Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

9.2. Bildung des Elternbeirats

Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.

Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.

Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der/die Vorsitzende ist für die Dauer der Amtszeit Mitglied des Vorstandes

Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter. Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

9.3. Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

9.4. Sitzungen des Elternbeirats

Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.

Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen. Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

9.5. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindertageseinrichtung

Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.

Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

9.6. Weitere Bestimmungen

Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit. Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.

10. Pädagogisches Personal

Fachkräfte in Einrichtungen sind entsprechend § 7 KiTaG u.a.:

- staatlich anerkannte oder graduierte SozialpädagogInnen/Dipl.SozPäd
- staatlich anerkannte ErzieherInnen / Jugend- und HeimerzieherInnen
- staatlich anerkannte KindheitspädagogInnen
- staatlich anerkannte KinderpflegerInnen
- staatlich anerkannte HeilerziehungspflegerInnen
- staatlich anerkannte HeilpädagogInnen
- DiplompädagogInnen
- PhysiotherapeutInnen, KrankengymnastInnen, Beschäftigungs-therapeutInnen, LogopädInnen, Kinderkrankenpfleger u. Kinderkrankenschwestern, wenn sie Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam in einer oder mehreren Gruppen betreuen.

11. Konfliktlösung

Für den Fall, dass Konflikte mit dem vorhandenen Lösungsinstrumentarium nicht beseitigt werden können, haben Erzieher/innen, Eltern und Vorstand gleichermaßen die Möglichkeit, eine Schlichtungsgruppe einzuberufen. Diese Gruppe hat beratende Funktion und setzt sich zusammen aus:

- drei Vertretern des Vorstandes, die nicht gleichzeitig eine Funktion als Elternvertreter ausüben,
- drei Vertretern des Elternbeirates,
- und den Erzieher/innen.

Auf ausdrücklichen Wunsch muss ein externer Berater hinzugezogen werden. Für diese Berateraufgabe kommen in Frage:

- der/die Fachberater/in des Landesjugendamtes,
- der/die Supervisor/in des Kindergartenteams,
- ein/e Mitarbeiter/in der psychologischen Beratungsstelle.

12. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Anmeldebogen und Aufnahmevertrag in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres
U3: 4.–5. Lebenswoche U4: 3.–4. Lebensmonat
U5: 6.–7. Lebensmonat U6: 10.–12. Lebensmonat
U7: 21.–24. Lebensmonat U7a: 34.–36. Lebensmonat
U8: 46.–48. Lebensmonat U9: 60.–64. Lebensmonat
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Gemäß §20 Abs.9 IfSG muss vor der Aufnahme eines Kindes ein Nachweis nach §22 IfSG darüber vorgelegt werden, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht, oder eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.
- 1.6 Die Aufnahme eines Kindes in der Kindertageseinrichtung darf erst erfolgen, wenn der Leitung der Einrichtung der nach §20 Absatz 9 Satz 1 bis 2 erforderliche Nachweis vorgelegt wurde.
- 1.7 Für Kinder, die vor dem 01. März 2020 bereits die Kindertageseinrichtung besuchten, ist der Nachweis der Masernschutzimpfung bis zum 31. Juli 2021 zu erbringen. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt Waldshut und übermittelt die personenbezogenen Angaben.

2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.

2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4 Ergänzende Bestimmungen

4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer

Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.

4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.

4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt. Es kann zu Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) kommen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit und Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann. Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sog. Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Hygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Durch die Vielzahl an Kindern und Familien bestehen in Kindertageseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen. (Z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormen Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nummer 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit schriftlicher Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen, sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus-, Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Aufnahmevertrag

Durchschlag für Ihre Unterlagen

1. Der Träger nimmt ab

das Kind

geboren am in die Kindertageseinrichtung auf.

2a. Aufnahme Kinderkrippe:

Das Betreuungs- und Vertragsverhältnis endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Sofern freie Betreuungsplätze im Kindergarten zur Verfügung stehen, kann das Betreuungs- und Vertragsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger weitergeführt werden. Dazu bedarf es der rechtzeitigen Absprache zwischen den Beteiligten.

2b. Aufnahme Kindergarten

Das Betreuungs- und Vertragsverhältnis endet mit dem Schuleintritt des Kindes.

3. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.

4. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Kindertageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Einrichtungsleiterin unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.

5. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernehmen und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.

6. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Öffnungszeiten informiert. Die Mithilfe der Personensorgeberechtigten bei Aktionen (z.B. Kuchenverkauf, Flohmarkt, Spielzeugbörse, Kinderbetreuungen etc.) wird in einem vertretbaren Rahmen erwartet und vorausgesetzt.

Aufnahmevertrag Durchschlag für Ihre Unterlagen

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich darüber hinaus, sich an Reparaturarbeiten, der Renovierung und Pflege des Mobiliars falls erforderlich zu beteiligen. Auch die Instandhaltung des Außenspielbereichs ist soweit wie möglich von den Personensorgeberechtigten zu leisten.

7. Der Elternbeitrag beträgt ab September 2020 für jeden angefangenen Monat

	Kindergarten 11 Monate	Kinderkrippe 11 Monate
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	150,- €	384,- €
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	115,- €	285,- €
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	76,- €	193,- €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	25,- €	76,- €

Der Elternbeitrag für den Monat August ist auf die übrigen 11 Monate umgelegt, so dass im August kein Beitrag erhoben wird.

In der Kinderkrippe wird zusätzlich ein Beitrag von derzeit monatlich 60,- € für Frühstück und Mittagessen erhoben. Diese Pauschale beinhaltet sowohl Ausgaben für die Lebensmittel wie auch Personalaufwendungen für die Köchin. Die Pauschale ist auch während den Ferienzeiten und bei Krankheit des Kindes zu entrichten.

Im Kindergarten beträgt der Beitrag für das Mittagessen pro Tag 3,-€.

8. Die Kindergartenordnung wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgende Unterschrift in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Bad Säckingen, den _____

Unterschriften Personensorgeberechtigte

Unterschrift Träger

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats Durchschlag für Ihre Unterlagen

Name des Zahlungsempfängers: Treffpunkt Kinder e.V.
 Straße und Hausnummer: Nagaistr. 3
 Postleitzahl und Ort: 79713 Bad Säckingen
 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE12ZZZ00000570986
 Mandatsreferenz:

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige / wir ermächtigen Treffpunkt Kinder e.V. Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die von Treffpunkt Kinder e.V. auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Es handelt sich um wiederkehrende monatlich fällige Zahlungen der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtung und für Kosten des Mittagessens. Der Lastschritteneinzug erfolgt

- für den Elternbeitrag jeweils zum 01. eines Monats für den jeweils laufenden Monat,
- für das Mittagessen in der Kinderkrippe jeweils zum 15. eines Monats für den jeweils laufenden Monat,
- für das Mittagessen im Kindergarten jeweils zum 15. des Folgemonats.

Hinweis: Ich kann / wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name des Zahlungspflichtigen:
 Straße und Hausnummer:
 Postleitzahl, Ort: 79713 Bad Säckingen

 Name des Zahlungsdienstleisters des Zahlungspflichtigen (Name der Bank)

 Internationale Bankleitzahl BIC des Zahlungspflichtigen

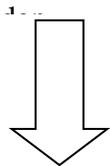
DE __ I ____ I ____ I ____ I ____ I ____
 Internationale Bankkontonummer IBAN des Zahlungspflichtigen

 Ort und Datum

 Unterschrift des Zahlungspflichtigen

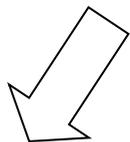
Mitglieder von Treffpunkt Kinder e.V.

wählen alle zwei Jahre in der Jahreshauptversammlung



Vorstand

Der Vorstand ist zuständig für

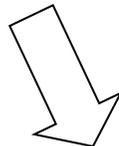


das Familienzentrum

Zum FZ gehören:

Baby- und
Eltern-Kind-Gruppen

offene Angebote



den Kindergarten

Zur Kita gehören:

2 Krippengruppen
mit je
10 Plätzen

2 Kindergartengruppen
mit je
22 Plätzen